

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2007/0022(COD)

6.2.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt
(KOM(2007)0051 – C6-0063/2007 – 2007/0022(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Hartmut Nassauer

Verfasser der Stellungnahme (*):
Dan Jørgensen, Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	28

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt
(KOM(2007)0051 – C6-0063/2007 – 2007/0022(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0051),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0063/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 11

(11) Außerdem machen es die deutlichen Unterschiede beim Ausmaß der in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbaren Sanktionen erforderlich, unter bestimmten Umständen dieses Maß entsprechend der Schwere der Straftat zu harmonisieren.

entfällt

Begründung

Folge der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05), wonach die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (siehe Ziffer 70).

Änderungsantrag 2
Erwägung 12

**(12) Eine solche Harmonisierung ist *entfällt*
besonders dann wichtig, wenn die
Straftaten schwerwiegende Folgen haben
oder im Rahmen krimineller
Vereinigungen begangen wurden, die bei
der Umweltkriminalität eine wesentliche
Rolle spielen.**

Begründung

Folge der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05), wonach die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (siehe Ziffer 70).

Änderungsantrag 3
Erwägung 13

**(13) Da diese Richtlinie *entfällt*
Mindestvorschriften enthält, steht es den
Mitgliedstaaten frei, strengere
Vorschriften für den wirksamen
strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu
erlassen oder aufrechtzuerhalten.**

Begründung

Folge der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05), wonach die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (siehe Ziffer 70).

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Buchstabe a

a) "rechtswidrig" einen Verstoß gegen eine
Rechtsvorschrift der Gemeinschaft oder

a) "rechtswidrig" einen Verstoß gegen eine
in Anhang a aufgeführte Rechtsvorschrift

gegen ein Gesetz, eine verwaltungsrechtliche Vorschrift oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, das bzw. die **den Schutz der Umwelt zum Ziel hat;**

der Gemeinschaft oder gegen ein Gesetz, eine verwaltungsrechtliche Vorschrift oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, das bzw. die **der Umsetzung dieser Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dienen;**

Begründung

Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz und die Voraussehbarkeit strafbaren Verhaltens erfordern die präzise Bezeichnung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die im Falle eines Verstoßes strafrechtliche Sanktionen auslösen sollen.

Änderungsantrag 5 Artikel 2 Buchstabe a a (neu)

aa) "geschützte wildlebende Tier- oder Pflanzenarten"

1) für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe g die Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ aufgeführt sind;

2) für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe ga die Arten, die in

Anhang A oder B der Verordnung 338/97/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels² aufgeführt sind;

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368.)

² ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).

Begründung

Genauere Beschreibung des Anwendungsbereichs im Interesse der Rechtsklarheit bei Strafnormen.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Buchstabe a b (neu)

a b) "geschützter Lebensraum" jeden Lebensraum bzw. jede Art, für den oder die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹ erklärt wurde, und jeder natürliche Lebensraum bzw. jede Art, für den/ die ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erklärt wurde.

¹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Begründung

Definition des Begriffes „geschützter Lebensraum“, siehe auch Artikel 3, Buchstabe h.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Buchstabe b

b) "juristische Person" eine Rechtspersönlichkeit, die diesen Status nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht inne hat, mit Ausnahme von Staaten und **anderen** Körperschaften des öffentlichen Rechts, **die** in Ausübung **ihrer Hoheitsgewalt handeln**, und von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts.

b) "juristische Person" eine Rechtspersönlichkeit, die diesen Status nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung **hoheitlicher Rechte** und von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts.

Begründung

Standardformulierung des Begriffs „juristische Person“ in EG-Rechtsakten; redaktionelle Anpassung.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Einleitung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie vorsätzlich **oder zumindest grob fahrlässig** begangen werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie **rechtswidrig sind und** vorsätzlich begangen werden:

Begründung

1. Anpassung an die Struktur des Rahmenbeschlusses des Rates 2005/667/JI vom 12.07.2005 im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Taten.

2. Die grob fahrlässige Begehungsweise wird in einem eigenen Artikel geregelt (siehe Artikel 3a (neu))

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Buchstabe a

a) die **Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht;** **entfällt**

Begründung

Nur rechtswidriges Verhalten soll strafrechtlich geahndet werden, siehe auch Artikel 3, Buchstabe b.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Buchstabe b

b) die **rechtswidrige** Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität bzw. an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

b) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität bzw. an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Begründung

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist in den Einleitungssatz zu Artikel 3 aufgenommen worden und daher bei den einzelnen Buchstaben entbehrlich.

Änderungsantrag 11 Artikel 3 Buchstabe c

c) die **rechtswidrige Behandlung, einschließlich Beseitigung, Lagerung, Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle**, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **sowie** an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

c) die **Sammlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall)**, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **oder** an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Begründung

1. Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist in den Einleitungssatz zu Artikel 3 aufgenommen worden und daher bei den einzelnen Buchstaben entbehrlich.

2. Legaldefinition des Begriffes „Bewirtschaftung von Abfall“ unter Einbeziehung der „betrieblichen Überwachung“ gemäß der künftigen Richtlinie [...]/.../EG] des Europäischen Parlaments und des Rats über Abfälle (COD/2005/0281).

Änderungsantrag 12 Artikel 3 Buchstabe d

d) der **rechtswidrige** Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, wodurch außerhalb dieser Anlage der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **sowie** an Tieren oder Pflanzen verursacht werden

d) der Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, wodurch außerhalb dieser Anlage der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **oder** an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können;

oder verursacht werden können;

Begründung

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist in den Einleitungssatz zu Artikel 3 aufgenommen worden und daher bei den einzelnen Buchstaben entbehrlich.

Änderungsantrag 13 Artikel 3 Buchstabe e

e) die **illegale Beförderung** von Abfällen **im Sinne von** Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aus Gewinnstreben und in nicht unerheblicher Menge, **unabhängig davon, ob es sich bei der Beförderung um einen einzigen Vorgang oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Vorgänge handelt;**

e) die **Verbringung** von Abfällen, **sofern diese Tätigkeit unter** Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates **fällt**, aus Gewinnstreben und in nicht unerheblicher Menge;

Begründung

1. Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist in den Einleitungssatz zu Artikel 3 aufgenommen worden und daher bei den einzelnen Buchstaben entbehrlich.

2. Standardformulierung gemäß der Terminologie des europäischen Abfallrechts.

3. Der gestrichene Satz enthält keinen neuen Regelungstatbestand und ist daher entbehrlich.

Änderungsantrag 14 Artikel 3 Buchstabe f

f) die **rechtswidrige** Herstellung, Behandlung, Lagerung, Verwendung, Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr von Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von **Menschen** oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **sowie** an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

f) die Herstellung, Behandlung, Lagerung, Verwendung, Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr von Kernmaterial, anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von **Personen** oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **oder** an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Begründung

1. Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist in den Einleitungssatz zu Artikel 3 aufgenommen worden und daher bei den einzelnen Buchstaben entbehrlich.

2. Redaktionelle Änderung.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Buchstabe g

g) der **unerlaubte** Besitz, die **unerlaubte** Entnahme, **Beschädigung oder Tötung von sowie der unerlaubte Handel mit geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten oder Teile davon;**

g) der Besitz **oder** die Entnahme **von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon sowie ihre Tötung oder Zerstörung, soweit der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt;**

Begründung

Eingrenzung des Tatbestandes, um geringfügige Fälle aus der Strafbarkeit auszuklammern.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Buchstabe g a (neu)

ga) der Handel mit geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, soweit der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt;

Begründung

Aufnahme des Handels von geschützten Arten als strafbare Handlung gemäß der Definition in Artikel 2, Buchstabe aa (neu), Ziffer 2.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Buchstabe h

h) **die rechtswidrige erhebliche Schädigung** eines geschützten Lebensraums;

h) **der Abbau oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Abgrabungen oder Aufschüttungen, die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung eines Gewässers, die Entwässerung eines Feuchtgebiets, die**

Errichtung eines Gebäudes oder die Rodung eines Waldes, durch den oder die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines geschützten Lebensraums verursacht wird;

Begründung

Präzisierung des strafwürdigen Eingriffs in einen geschützten Lebensraum gemäß dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Buchstabe i

i) der **rechtswidrige** Handel mit oder die rechtswidrige Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen.

i) der Handel mit oder **die Herstellung, der Vertrieb oder** die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen.

Begründung

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist in den Einleitungssatz zu Artikel 3 aufgenommen worden und daher bei den einzelnen Buchstaben entbehrlich. Erweiterung auf vergleichbar gefährliche und daher strafwürdige Handlungen.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Grob fahrlässige Straftaten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 3 Buchstaben b bis f sowie h und i aufgeführten Handlungen als Straftaten gelten, wenn sie grob fahrlässig begangen werden.

Begründung

Trennung der vorsätzlichen und fahrlässigen Taten gemäß der Struktur des Rahmenbeschlusses 2005/667/JU vom 12.07.2005. Begrenzung der Strafbarkeit grob fahrlässig begangener Handlungen auf Verstöße von einigem Gewicht gemäß dem Erforderlichkeitsgebot der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05).

Änderungsantrag 20
Artikel 4

Beteiligung und Anstiftung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **die Beteiligung an oder die Anstiftung** zu den in Artikel 3 genannten **vorsätzlichen** Handlungen **eine Straftat darstellt**.

Anstiftung und Beihilfe

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Anstiftung **und Beihilfe** zu den in Artikel 3 genannten Handlungen **unter Strafe gestellt werden**.

Begründung

1. *Begrenzung von Anstiftung und Beihilfe auf vorsätzliche Handlungen.*
2. *Redaktionelle Änderung.*

Änderungsantrag 21
Artikel 5

1. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge**, dass die in den Artikeln 3 **und** 4 genannten Straftaten mit wirksamen, **angemessenen** und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.

1. **Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass die in den Artikeln 3 **bis** 4 genannten Straftaten mit wirksamen, **verhältnismäßigen** und abschreckenden **strafrechtlichen** Sanktionen geahndet werden.

2. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge**, dass die **Begehung der in Artikel 3 Buchstaben b bis h genannten Straftaten höchstens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und bis zu drei Jahren geahndet wird, wenn die Straftat grob fahrlässig begangen wurde und eine erhebliche Schädigung von Luft, Boden, Wasser, Tieren oder Pflanzen verursacht**.

3. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge**, dass die **Begehung der folgenden Straftaten höchstens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei und bis zu fünf Jahren geahndet wird:**

(a) die in Artikel 3 Buchstabe a genannte Straftat, wenn diese grob fahrlässig begangen wird;

(b) eine der in Artikel 3 Buchstaben b bis f genannten Straftaten, wenn die Straftat

grob fahrlässig begangen wird und den Tod oder die schwere Körperverletzung einer Person verursacht;

(c) eine der in Artikel 3 Buchstaben b bis h genannten Straftaten, wenn die Straftat vorsätzlich begangen wird und eine erhebliche Schädigung von Luft, Boden, Wasser, Tieren oder Pflanzen verursacht;

(d) eine der in Artikel 3 genannten Straftaten, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses [... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität] begangen wird.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Begehung der folgenden Straftaten höchstens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf und bis zu zehn Jahren geahndet wird:

(a) die in Artikel 3 Buchstabe a genannte Straftat, wenn diese vorsätzlich begangen wird;

(b) eine der in Artikel 3 Buchstaben b bis f genannten Straftaten, wenn die Straftat vorsätzlich begangen wird und den Tod oder die schwere Körperverletzung einer Person verursacht.

5. Zusätzlich zu den in diesem Artikel vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen können weitere Sanktionen verhängt oder Maßnahmen getroffen werden, insbesondere

(a) das Verbot für eine natürliche Person, eine Tätigkeit aufzunehmen, die eine behördliche Zulassung oder Genehmigung erfordert, oder ein Unternehmen oder eine Stiftung zu gründen, zu verwalten oder zu leiten, wenn wegen des Sachverhalts, aufgrund dessen sie verurteilt wurde, ein hohes Risiko besteht, dass sie die gleiche Art krimineller Handlungen wieder begeht;

(b) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit der

Verurteilung oder mit etwa verhängten Strafen oder getroffenen Maßnahmen;

(c) die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen.

Begründung

Redaktionelle Änderungen.

Folge der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05), wonach die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (siehe Ziffer 70).

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 3 genannten Straftaten haftbar gemacht werden kann, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 3 **bis 4** genannten Straftaten haftbar gemacht werden kann, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Begründung

Erstreckung auf grob fahrlässige Taten.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine unter Absatz 1 fallende Person die Begehung einer der in den Artikeln 3 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine unter Absatz 1 fallende Person die Begehung einer der in den Artikeln 3 **bis 4** genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Begründung

Erstreckung auf grob fahrlässige Taten.

Änderungsantrag 24

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass gegen eine im Sinne von Artikel 6 haftbare juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Geldstrafen gehören.

2. Die Geldstrafen gemäß Absatz 1 sollen sich

(a) bei einer der in Artikel 3 Buchstaben b bis h genannten Straftaten, wenn die Straftat grob fahrlässig begangen wird und eine erhebliche Schädigung von Luft, Boden, Wasser, Tieren oder Pflanzen verursacht, auf einen Höchstbetrag von mindestens 300 000 EUR bis 500 000 EUR belaufen;

(b) auf einen Höchstbetrag von mindestens 500 000 EUR bis 750 000 EUR belaufen, wenn

(i) die in Artikel 3 Buchstabe a genannte Straftat grob fahrlässig begangen wird, oder

(ii) eine der in Artikel 3 Buchstaben b bis h genannten Straftaten

- grob fahrlässig begangen wird und den Tod oder die schwere Körperverletzung einer Person verursacht, oder

- vorsätzlich begangen wird und eine erhebliche Schädigung von Luft, Boden, Wasser, Tieren oder Pflanzen verursacht, oder

(iii) eine in Artikel 3 genannte Straftat vorsätzlich im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses [... zur Bekämpfung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

der organisierten Kriminalität] begangen wird;

(c) auf einen Höchstbetrag von mindestens 750 000 EUR bis 1 500 000 EUR belaufen, wenn

(i) die in Artikel 3 Buchstabe a genannte Straftat vorsätzlich begangen wird, oder

(ii) eine der in Artikel 3 Buchstaben b bis f genannten Straftaten vorsätzlich begangen wird und den Tod oder die schwere Körperverletzung einer Person verursacht.

Die Mitgliedstaaten können eine Regelung anwenden, bei der die Geldstrafe im Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person, zu dem durch Begehung der Straftat erzielten oder angestrebten finanziellen Vorteil oder zu jedem anderen Wert steht, der ein Indikator für die Finanzlage der juristischen Person ist, sofern diese Regelung eine Höchstgeldstrafe zulässt, die zumindest dem Mindestbetrag der vorgenannten Höchstgeldstrafe entspricht. Mitgliedstaaten, die die Richtlinie in Einklang mit einer solchen Regelung umsetzen, teilen der Kommission diese Absicht mit.

3. Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, wenden den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Wechselkurs an, der am [...] gilt

4. Zusätzlich zu den in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen können weitere Sanktionen verhängt oder Maßnahmen getroffen werden, insbesondere

(a) die Verpflichtung, den ursprünglichen Zustand der Umwelt wiederherzustellen,

(b) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,

(c) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Gewerbe- oder Handelstätigkeit,

- (d) richterliche Aufsicht,*
(e) die richterlich angeordnete Auflösung,
(f) die Verpflichtung, spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen zu beseitigen, die die strafrechtlich geahndete Tat verursacht hat,
(g) die Veröffentlichung der richterlichen Entscheidung im Zusammenhang mit der Verurteilung oder mit etwa verhängten Strafen oder getroffenen Maßnahmen.

Begründung

1. Redaktionelle Änderung.

2. Folge der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05), Ziffer 66.

Folge der Entscheidung des EuGH vom 23.10.2007 (C-440/05), wonach die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (siehe Ziffer 70).

*Änderungsantrag 25
Artikel 8*

Artikel 8

entfällt

Berichterstattung

Bis spätestens ... und dann alle drei Jahre unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts.

Auf der Grundlage dieser Berichte erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

Begründung

Anders als in der dritten Säule der Europäischen Verträge verfügt die Kommission im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht über die geeigneten Instrumentarien, um für dessen Einhaltung zu sorgen. Eine Berichtspflicht ist daher eine überflüssige bürokratische Maßnahme.

Änderungsantrag 26

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [...] [...] nachzukommen. ***Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechung zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.***

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [...] [...] nachzukommen.

Begründung

Die gestrichene Bestimmung sollte in einen Erwägungsgrund aufgenommen werden.

Änderungsantrag 27
ANHANG A (neu)

Anhang A

***LISTE DER GEMEINSCHAFTLICHEN
RECHTSVORSCHRIFTEN, DEREN
VERLETZUNG EIN
RECHTSWIDRIGES VERHALTEN IM
SINNE VON ARTIKEL 2 BUCHSTABE
A DIESER RICHTLINIE DARSTELLT***

– Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung; durch eine neue Verordnung aufzuheben

– Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen;

– Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung;

- *Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft; Aufhebung durch Richtlinie 2006/60 ab 2013*
- *Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen; zu ersetzen durch die REACH-Verordnung ab 01.6.2009;*
- *Richtlinie 77/537/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern;*
- *Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion;*
- *Richtlinie, 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten;*
- *Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;*
- *Verordnung (EWG) Nr. 348/81 des Rates vom 20. Januar 1981 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen;*
- *Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse; Aufhebung vorgeschlagen*
- *Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom*

**26. September 1983 betreffend
Grenzwerte und Qualitätsziele für
Kadmiumableitungen; Aufhebung
vorgeschlagen**

**– Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom
8. März 1984 betreffend Grenzwerte und
Qualitätsziele für Quecksilberableitungen
mit Ausnahme des Industriezweiges
Alkalichloridelektrolyse; Aufhebung
vorgeschlagen**

**– Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom
28. Juni 1984 zur Bekämpfung der
Luftverunreinigung durch
Industrieanlagen; Aufhebung im Oktober
2007 vorgeschlagen**

**– Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9.
Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und
Qualitätsziele für Ableitungen von
Hexachlorcyclohexan; Aufhebung
vorgeschlagen**

**– Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom
12. Juni 1986 über den Schutz der
Umwelt und insbesondere der Böden bei
der Verwendung von Klärschlamm in der
Landwirtschaft;**

**– Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom
12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und
Qualitätsziele für die Ableitung
bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne
der Liste I im Anhang der Richtlinie
76/464/EWG; Aufhebung vorgeschlagen**

**– Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die Anwendung
genetisch veränderter Mikroorganismen
in geschlossenen Systemen;**

**– Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom
21. Mai 1991 über die Behandlung von
kommunalem Abwasser;**

**– Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen
von Pflanzenschutzmitteln**

**– Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom
12. Dezember 1991 über gefährliche**

Abfälle;

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;**
- Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie;**
- Richtlinie 94/63/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen;**
- Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT);**
- Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;**
- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen;**
- Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte**
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels;**

- *Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten;*
- *Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates;*
- *Richtlinie 99/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen;*
- *Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien;*
- *Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG;*
- *Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. September 2000 über Altautos;*
- *Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände;*
- *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;*
- *Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen;*
- *Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum*

Abbau der Ozonschicht führen;

– Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates;

– Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft;

– Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;

– Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG;

– Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen;

– Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von

Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI;

– Richtlinie 2006/11/EWG des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;

– Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle;

– Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG;

– Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates;

– Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG;

– Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung;

– Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen – anwendbar ab 12. Juli 2007

– Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen

***hinsichtlich der Emissionen von leichten
Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen
(Euro 5 und Euro 6) und über den
Zugang zu Reparatur- und
Wartungsinformationen für Fahrzeuge;
wird in den nächsten Tagen verabschiedet
und wird Richtlinie 70/220/EWG 66
Monate nach dem Inkrafttreten
aufheben;***

***– Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der
Kommission vom 29. November 2007 über
die Ausfuhr von zur Verwertung
bestimmten und in Anhang III oder IIIA
der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
aufgeführten Abfällen in Länder, für die
der OECD-Beschluss über die Kontrolle
der grenzüberschreitenden Verbringung
von Abfällen nicht gilt;***

Begründung

Annexkompetenz gemäß Artikel 2 Buchstabe a.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeiner Hintergrund

Die Vorgeschichte des Richtlinienentwurfs ist ausführlich im Arbeitsdokument des Berichterstatters vom 12.06.2007 unter Punkt I erläutert, welches dem Rechtsausschuss vorliegt.

II. EuGH-Urteil vom 23.10.2007

Mit seinem Urteil vom 23.10.2007 in der Sache "Kommission gegen Rat betreffend den Rahmenbeschluss des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei der Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe" (C-440/05) hat der EuGH erstmals klargestellt, dass die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 09.02.2007 für die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2007)51) steht im Gegensatz zu dieser Entscheidung und muss entsprechend korrigiert werden.

III. Der Berichtsentwurf für den Rechtsausschuss

Zusammenfassend schlägt der Berichterstatter den Mitgliedern des Rechtsausschusses folgende Änderungen am Entwurf der Europäischen Kommission vor:

1. In Artikel 5 und 7 ist das Urteil des EuGH vom 23.10.2007 umzusetzen. Da die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen danach nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, sind jeweils die Absätze 2ff. zu streichen.
2. In Artikel 2 werden einige Definitionen aufgrund des Bestimmtheitsgebots präzisiert bzw. ergänzt: Präzisiert wird u.a. die Definition der Rechtswidrigkeit. Hier wird eine Annexkompetenz geschaffen. Ergänzt werden die Definitionen für die Begriffe "geschützte wildlebende Tier- oder Pflanzenarten" und "geschützter Lebensraum".
3. Bei den Straftaten in Artikel 3 sind die vorsätzliche und die grob fahrlässige Begehung getrennt zu behandeln. Dies entspricht der Struktur des Rahmenbeschluss des Rates 2005/667/JI vom 12.07.2005. Bei den einzelnen Straftatbeständen sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgebots einige Präzisionen bzw. Anpassungen an neu geltendes Recht notwendig.
4. Die von der Kommission vorgeschlagenen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten sind bürokratisch und an dieser Stelle überflüssig, da im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht - anders als in der dritten Säule der Europäischen Verträge - geeignete Instrumentarien zur Verfügung stehen, um für dessen Einhaltung zu sorgen.
